

## Schriftlicher Bericht

zum

### **Entwurf eines Gesetzes über Gebietsänderungen der Städte Cuxhaven und Norderney sowie der Gemeinde Neuharlingersiel**

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 17/335

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport - Drs. 17/541

Berichterstatte(r)in: Abg. Angelika Jahns (CDU)

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt Ihnen in der Drucksache 17/541 mit den Stimmen von CDU, SPD und Grünen gegen die Stimme der FDP, den Gesetzesentwurf mit den aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Änderungen anzunehmen. Der mitberatende Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen hat sich dieser Empfehlung einstimmig angeschlossen.

Die in Artikel 1 des Entwurfs vorgesehenen Gebietsänderungen sah der federführende Ausschuss einstimmig als unproblematisch an.

Den Schwerpunkt der Diskussionen im Ausschuss bildete der aufgrund eines Änderungsvorschlags der Regierungsfractionen neu eingefügte Artikel 2. Dieser sieht die Möglichkeit vor, den Verzicht auf die Wahl des Landrates im Landkreis Osterode wegen der geplanten Fusion mit dem Landkreis Göttingen durch Beschluss des Kreistages bis zum 31. Oktober 2016 zu verlängern.

Die Regelung ist aus Sicht des Ausschusses verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Artikel 57 Abs. 2 NV ist gewahrt, da die dort geforderte Vertretung des Volkes durch die gewählte Vertretung des Landkreises sichergestellt ist. Das in Artikel 57 Abs. 1 NV garantierte kommunale Selbstverwaltungsrecht ist ebenfalls gewahrt, da die Vertretung des Landkreises gemäß Satz 1 über die Verlängerung entscheidet. Im Übrigen stellen die Vorschriften über die Stellvertretung in § 81 Abs. 3 NKomVG sicher, dass der während des Verzichts mit der Amtsführung betraute allgemeine Stellvertreter über die für die Ausübung von Staatsgewalt notwendige demokratische Legitimation verfügt. Die Vertreter der Fraktion der CDU brachten zum Ausdruck, dass sie die lange Dauer des Verzichts auf die Wahl des Landrates für unglücklich halten, der Regelung jedoch dennoch zustimmen, um nicht unnötige Kosten zu verursachen. Der Vertreter der Fraktion der FDP sprach sich mit der Begründung gegen den Entwurf aus, die Fusion hätte zügiger erfolgen müssen. Die Vertreter der Regierungsfractionen vertraten hierzu die Auffassung, dass für die auch aus ihrer Sicht nicht optimale Situation nicht zuletzt die vorherige Landesregierung verantwortlich sei.

Einigkeit bestand im Ausschuss, dass Artikel 2 Satz 2 den in der Begründung (auch) angesprochenen Fall der Aufhebung der Beschlüsse über die Körperschaftsumbildung nicht erfasst. Er folgt jedoch der Einschätzung des Fachministeriums, dass insoweit für eine ausdrückliche Regelung kein Bedürfnis besteht.

(Ausgegeben am 24.09.2013)